VERORDNUNG (EWG) Nr. 3089/87 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1987

zur Änderung bestimmter Termine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 über die Modalitäten der Ausfuhr von Butter aus Beständen der Interventionsstelle zu Wohlfahrtszwecken nach Entwicklungsländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/87 (4), sieht Termine vor, die bei der Übernahme, Ausfuhr oder Einfuhr von Butter, in diesem Fall in Form von Butteroil, einzuhalten sind. Wegen verspäteter Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2745/87 sind die verbleibenden Fristen zu kurz. Sie sollten deshalb um einen Monat verlängert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7a Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/87 genannten Daten werden wie folgt ersetzt:

— der „1. Oktober 1987" durch den „1. November 1987",

— der „15. November 1987" durch den „15. Dezember 1987",

— der „15. Dezember 1987" durch den „15. Januar 1988".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 15. 9. 1987, S. 7.